

Update Versicherungsrecht

WAG 2007
Anlage-Beraterhaftung: Verschärfung

Im Hintergrund
Litigation PR

Kapitalerhaltung
gegen Prospekthaftung?

Verantwortliche Beauftragte
im Finanzmarktrecht

BudgetbegleitG 2012
Stiftungseingangssteuer wie gehabt

BBG 2012/AbgÄG 2011
Kapitalbesteuerung: Adaptierung

Die freiwillige Auflösung des Vereins während eines anhängigen Zivilverfahrens

Ein Verein ist von seiner Eintragung in das Vereinsregister bis zur Vollbeendigung Rechtsperson und parteifähig. Welche Auswirkungen hat jedoch dessen freiwillige Auflösung auf einen bereits anhängigen Zivilprozess?

ANDREAS FUTTERKNECHT / CHRISTINA GLANZER

A. Freiwillige Auflösung, Abwicklung und Vollbeendigung des Vereins

Gemäß § 28 Abs 1 VereinsG 2002 bestimmen die Vereinsstatuten, unter welchen Voraussetzungen sich der Verein selbst auflösen kann und was in diesem Fall mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat. Im Falle einer solchen freiwilligen Auflösung hat der Verein der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vereinsvermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie insb Name und Anschrift eines allenfalls durch den Verein bestellten Abwicklers mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VereinsG 2002).¹⁾ Dem bestellten Abwickler stehen in Erfüllung seiner Aufgaben alle nach den Statuten den Vereinsorganen zukommenden Rechte zu (§ 30 Abs 1 VereinsG 2002). Der Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten, die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Zu den Aufgaben eines Abwicklers zählt es auch, Streitigkeiten zu einem Ende zu bringen und gegebenenfalls Prozesse zu führen.²⁾

Daraus folgt zunächst: Mit der Eintragung der (freiwilligen) Auflösung im Vereinsregister endet die Rechtspersönlichkeit des Vereins nur dann, wenn kein Vereinsvermögen mehr vorhanden ist. Ist jedoch eine Abwicklung erforderlich, so verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit erst mit Eintragung ihrer Beendigung.³⁾ Die Rechtsfähigkeit des Vereins besteht demnach – bis zur Beendigung der Abwicklung – un-

eingeschränkt fort, soweit sie zum Zwecke der Liquidation erforderlich ist bzw auf die Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens gerichtet ist.⁴⁾

B. Auflösung des Vereins während eines anhängigen Zivilverfahrens

1. Auflösung, aber keine Vollbeendigung des Vereins

Der aufgelöste Verein bleibt rechts- und parteifähig, solange er verwertbares und verteilbares Vermögen hat.⁵⁾ Die freiwillige Auflösung des Vereins hat damit auf einen bereits anhängigen Zivilprozess solange keine Wirkung, als der Verein noch abzuwickeln und daher nicht vollbeendet ist (zum Sonderfall des nicht vollbeendeten, aber unvertretenen Vereins auf einen anhängigen Prozess siehe unten Pkt B.3.).

Mag. Christina Glanzer ist Rechtsanwältin, Mag. Andreas Futterknecht, BSc, Rechtsanwaltsanwärter in Wien.

1) Vgl Krejci/S. Bydlinski/Weber-Schallauer, Vereinsgesetz² § 28 Rz 9.

2) Krejci/S. Bydlinski/Weber-Schallauer, Vereinsgesetz² § 30 Rz 4.

3) Auf den Punkt gebracht: „Der aufgelöste Verein kann sich nichts mit ins Grab nehmen. Solange er noch etwas hat, kann er nicht sterben.“ (Krejci/S. Bydlinski/Weber-Schallauer, Vereinsgesetz² § 30 Rz 2).

4) VfSlg 18005/2006. Auch in den Erläuterungen zum VereinsG 2002 (ErläutRV 990 dB 21. GP 41) wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Rechtsfähigkeit im Fall der Abwicklung vorhandenen Vermögens fortbesteht und erst mit ihrem Abschluss endet, was den gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen entspricht.

5) Fink in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze II/2² § 155 Rz 15.

Welche Vermögenswerte zählen nun konkret zum Vereinsvermögen? Das VereinsG selbst enthält weder eine Legaldefinition noch eine taxative oder demonstrative Aufzählung von (gesetzlich „anerkannten“) Vereinsvermögenswerten. Die Rsp liefert jedoch einige Ansatzpunkte dafür, was als – der Vollbeendigung entgegenstehender – Vermögenswert des Vereins gelten kann. So wurden bspw Forderungen auf offene Jahresbeiträge gegenüber Mitgliedern vom OGH⁶⁾ als Vermögenswerte angesehen, die einer Vollbeendigung entgegenstehen.

Die Vollbeendigung kann nach der Rsp aber auch dann nicht eintreten, wenn eine Gesellschaft selbst einen Leistungsanspruch geltend macht, da in diesem Fall das Gesellschaftsvermögen wenigstens noch den behaupteten Anspruch umfasst und somit noch nicht vollständig abgewickelt ist.⁷⁾ Auch bei einer Klage auf Feststellung, Rechtsgestaltung oder bei einer auf Rechnungslegung oder Unterlassung gerichteten Leistungsklage bleibt die Parteifähigkeit aufrecht, sofern hinter dem jeweiligen Begehren ein (behauptetes) vermögensrechtliches Interesse steht.⁸⁾ Diese im Gesellschaftsrecht geltenden Grundsätze haben nach der Rsp auch für den Verein zu gelten.⁹⁾

Fraglich ist in dem Zusammenhang, ob der potenzielle Kostenersatzanspruch des beklagten Vereins allein hinreicht, um das „Weiterleben“ des (aufgelösten) Vereins zu sichern.¹⁰⁾ Hiezu stellt sich zunächst die Frage, ob der Kostenersatzanspruch der Prozesspartei schon durch die Vornahme der einzelnen Prozesshandlungen¹¹⁾ (also schon während des anhängigen Prozesses) oder erst mit rechtskräftiger Kostenentscheidung entsteht.¹²⁾ Der OGH hat in der Vergangenheit beide Ansichten vertreten und bis dato auch keine Klarstellung seiner Ansicht geliefert. Dennoch scheint die jüngere Rsp dahingehend zu tendieren, den Kostenersatzanspruch bereits mit Vornahme der Prozesshandlung entstehen zu lassen.¹³⁾ Konsequenz eines bereits im Laufe des Verfahrens entstehenden Kostenersatzanspruchs wäre somit, dass aufgrund dieses vermögensrechtlichen Anspruchs der in einen Zivilprozess involvierte Verein während der Dauer des Prozesses in der Regel überhaupt nie vollbeendet sein kann, mögen auch sonstige vermögenswerte Ansprüche fehlen. Eine Vollbeendigung während eines laufenden Verfahrens wäre daher auf Verfahren beschränkt, die keinen Kostenersatz vorsehen.¹⁴⁾

2. Vollbeendigung des Vereins während des anhängigen Verfahrens

Welche Konsequenzen hat nun die tatsächliche Vollbeendigung des Vereins auf ein anhängiges Zivilverfahren, wenn also der Verein aufgelöst und (i) erfolgreich abgewickelt wurde oder (ii) mangels Vermögens nicht abzuwickeln ist? Die Problematik dieser Frage zeigt sich insb in jenen Fällen, in denen bereits geraume Zeit Prozess gegen einen Verein als bekl Partei geführt wurde und sich dieser – etwa angesichts eines drohenden Verfahrensverlusts – knapp vor Urteilsfällung durch Vollbeendigung dem Verfahren zu entziehen versucht.

Die prozessuale Wirkung der Vollbeendigung von Gesellschaften war in der Rsp lange Zeit umstritten.¹⁵⁾ In einer E¹⁶⁾ des verst Sen kam der OGH zu dem Ergebnis, dass bei Löschung einer beklagten KapGes während eines anhängigen Prozesses das Verfahren auf Begehren des Klägers fortzusetzen sei. Es sei mit dem in Art 6 MRK verankerten Grundrecht auf ein „fair trial“ unvereinbar, wenn die beklagte Partei durch rechtliche Änderungen in ihrer Sphäre, auf die der Kläger keinen Einfluss hat und die er auch nicht durchschauen kann, eine Entscheidung über den vom Kläger rite geltend gemachten, mit erheblichem Aufwand an Geld, Zeit und Mühe vor Gericht verfolgten zivilrechtlichen Anspruch vereiteln könnte. Auch *Oberhammer* führt in der diesbezüglichen Entscheidungsbesprechung aus, es könne mit gutem Grund vertreten werden, es sei ein allgemeines Prinzip des Verfahrensrechts, dass eine Partei vor Vorgängen im Bereich ihres Gegners zu schützen ist, wodurch dieser ihr den ansonsten wohlverdienten Prozesserfolg „aus der Hand schlagen“ will.¹⁷⁾ Strebt der Kläger hingegen nicht die Fortsetzung des Verfahrens gegen die gelöschte Gesellschaft an, ist die Klage zurückzuweisen und das bisherige Verfahren für nichtig zu erklären. Diese Erwägungen sind nach jüngerer Rsp des OGH auch auf Personengesellschaften anwendbar.¹⁸⁾ In SZ 2003/24 wurde vom OGH obiter ausgeführt, dass die iZm der Löschung einer KapGes

6) OGH 1. 2. 2007, 9 Ob 147/06 t.

7) RIS-Justiz RS0062191.

8) *Fink in Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze II/2² § 155 Rz 18; zuletzt wurde jedoch in SZ 2007/59 vom OGH ausgesprochen, dass ein behaupteter wettbewerbsrechtlicher Unterlassungs- und Widerrufsanspruch allein für sich betrachtet keinen Vermögenswert einer im FB nach Beendigung der Liquidation gelöschten GmbH darstellt.

9) Siehe dazu RIS-Justiz RS0079726.

10) Siehe dazu *Fink in Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze II/2² § 155 Rz 25; *U. Torggler in Straube*, UGB I⁴ § 157 Rz 12 zumindest für jene Prozesse, in denen die Gesellschaft einen Aktivprozess über eine nicht vermögenswerte Rechtsposition führt.

11) RIS-Justiz RS0051738.

12) RIS-Justiz RS0035914.

13) Ausdrücklich SZ 2007/59; keine inhaltliche Positionierung in 2 Ob 266/08 v, jedoch Verweis darauf, dass sich der 4. Senat in SZ 2007/59 nach eigener Aussage der „überwiegenden Auffassung“ angeschlossen habe. Auch in der bislang letzten E 3 Ob 5/10 x verweist der OGH auf SZ 2007/59, führt jedoch aus, dass auf jeden Fall bei Vollstreckbarkeit der Kostenforderung (§ 505 Abs 4 letzter Satz ZPO) nicht angenommen werden könne, dass der Anspruch noch nicht entstanden sei.

14) IdS auch *Fink in Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze II/2² § 155 Rz 25.

15) So vertrat der 1. Senat (SZ 62/43) zunächst die Ansicht, ein einmal eingeleitetes Verfahren sei ohne Rücksicht auf noch vorhandenes Gesellschaftsvermögen fortzusetzen. Der 8. Senat (SZ 62/127) wiederum kam zu dem Schluss, dass mit der Vollbeendigung der Gesellschaft auch das Prozessrechtsverhältnis mit dieser Gesellschaft beendet und eine Fortsetzung des Prozesses nicht möglich sei. Der 2. Senat schloss sich in EvBl 1991/125 grundsätzlich der Ansicht des 8. Senats an, verneinte jedoch die Vollbeendigung wegen des potentiellen Kostenersatzanspruchs.

16) OGH 8 ObA 2344/96 f SZ 71/175.

17) *Oberhammer*, Amtslöschung einer GmbH im anhängigen Passivprozess – Anmerkung zur E eines verst Sen v 22. 10. 1998, 8 ObA 2344/96 f JBl 1999, 268.

18) OGH 3. 4. 2008, 8 ObA 72/07 g; vgl zuletzt auch OGH 28. 7. 2010, 9 Ob 53/09 y.

nach Klageeinbringung entwickelten Grundsätze vom OGH auch auf Vereine angewendet werden.¹⁹⁾ Das Verfahren gegen den vollbeendeten Verein ist daher auf Begehren des Klägers fortzusetzen, andernfalls ist die Klage zurückzuweisen und das bisherige Verfahren für nichtig zu erklären.

3. Sonderfall freiwillig aufgelöster, aber unvertretener Verein im Verfahren ohne absolute Anwaltspflicht?

Noch ein Sonderfall ist zu bedenken: Wird während eines Verfahrens ohne absolute Anwaltspflicht der nicht anwaltlich vertretene Verein freiwillig aufgelöst, ohne dass zugleich ein Abwickler bestellt wird, ist der Verein unvertreten und das Verfahren daher nicht fortführbar. In diesem Fall stellt sich erst nachrangig die Frage, ob die Auflösung mangels Vermögens bereits als Vollbeendigung wirkt; der Verein ist, mangels Bestellung eines Abwicklers, der im Prozess die Vertretung des Vereins übernehmen könnte und müsste, schlichtweg nicht prozessfähig.

Das VereinsG 2002 selbst enthält keine Regelungen darüber, welche Konsequenzen dem Verein bei zu Unrecht unterlassener Abwicklung bzw Abwickler-Bestellung im Zuge der freiwilligen Auflösung drohen. § 29 VereinsG 2002 regelt lediglich die Aufgaben der Vereinsbehörde bei behördlicher Auflösung des Vereins. Demnach hat die Vereinsbehörde erforderlichenfalls amtswegig einen Abwickler zu bestellen. Die Bestellung eines Abwicklers durch die Vereinsbehörde im Falle der freiwilligen Auflösung bzw ein Antragsrecht eines von der Auflösung des Vereins betroffenen Dritten auf amtswegige Bestellung eines Abwicklers ist im VereinsG jedoch nicht ausdrücklich vorgesehen.

Eine analoge Anwendung des § 29 Abs 4 VereinsG (Bestellung eines Liquidators bei behördlicher Auflösung) auf den Fall, dass der freiwillig aufgelöste Verein zu Unrecht keinen Liquidator bestellt hat, scheint daher geboten.²⁰⁾ Es ist – wie *Höhnel/Jöchll/Lummerstorfer*²¹⁾ richtig festhalten – kein sachlicher Grund ersichtlich, warum die Vereinsbehörde nur bei behördlicher Auflösung des Vereins (bzw bei gesetzwidrigen Handlungen des bestellten Abwicklers) selbst einen Abwickler bestellen kann, bei (zu Unrecht erfolgter) Unterlassung der Bestellung eines Abwicklers durch den Verein im Rahmen der freiwilligen Auflösung jedoch untätig bleiben muss bzw darf.²²⁾ Gerade auch im Lichte der vom OGH zu Art 6 MRK erlassenen Judikaturlinie könnte sich ein Verein andernfalls zu leicht und ohne zu befürchtende Konsequenzen einem bereits anhängigen Verfahren entziehen.

19) In den zitierten E 8 ObA 274/01 d und 8 Ob 8/95 wird jedoch nur festgehalten, dass ein Verein bei vorhandenen Vermögen erst nach Abschluss der Liquidation seine Rechtsfähigkeit verliert.

20) Vgl *Höhnel/Jöchll/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine³ 331 mit Verweis auf *Aicher in Rummel*, ABGB I³ § 26 Rz 52.

21) *Höhnel/Jöchll/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine³ 331.

22) Dieser Sachverhalt kann mangels gesetzlicher Regelung im VereinsG 2002 nicht beurteilt werden, bedarf jedoch rechtlich einer Beurteilung iS der Festlegung von Rechtsfolgen (*F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff⁴ 473). Der Gesetzgeber ist ja selbst bei Schaffung des VereinsG 2002 davon ausgegangen, dass die Rechtsfähigkeit im Fall der Abwicklung vorhandenen Vermögens fortbesteht (ErläutRV 990 dB 21. GP 41). Diese planwidrige echte Lücke ist daher im Rahmen eines Analogieschlusses zu füllen. Der naheliegendste Analogieschluss ist, die Regelung des § 29 Abs 4 VereinsG 2002 auf den „ähnlichen Fall“ der freiwilligen Auflösung zu erstrecken (zum Analogieschluss s bspw *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff⁴ 475).

SCHLUSSSTRICH

- *Die Auflösung des Vereins per se hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf einen anhängigen Zivilprozess, solange damit nicht auch bereits die Vollbeendigung des Vereins eingetreten ist.*
- *Solange Vermögenswerte des Vereins vorhanden sind, ist dieser nicht vollbeendet. Der OGH ist in der Annahme solcher Vermögenswerte durchaus „großzügig“.*
- *Bei Vollbeendigung des beklagten Vereins steht dem Kläger die Möglichkeit zu, das Verfahren gegen diesen dennoch fortzusetzen, andernfalls ist die Klage zurückzuweisen.*

- *Ist der freiwillig aufgelöste Verein zwar noch nicht vollbeendet, aber im Verfahren ohne Anwaltszwang unvertreten, kann das anhängige Zivilverfahren erst nach Bestellung eines Vertreters für den Verein fortgesetzt werden. Für diesen Fall hat die Vereinsbehörde uE auch im Falle der freiwilligen Auflösung analog § 29 Abs 4 VereinsG über Antrag des Klägers einen Abwickler zu bestellen, der als Vertreter des (aufgelösten) Vereins im Verfahren auftritt.*